

**STAATSGERICHTSHOF  
DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

**Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürger-  
schaft  
vom 14. Mai 2023, Beschluss vom 24.09.2024 (St 19/23)**

**Leitsätze**

1. Statthafter Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof ist allein die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts. Entscheidungen der Wahlorgane zur Vorbereitung der Wahl können nicht eigenständig mit der Wahlprüfungsbeschwerde angegriffen werden.
2. Das Wahlprüfungsverfahren ist nicht nur formal, sondern auch inhaltlich als akzessorisches, zweistufiges Prüfungsverfahren ausgestaltet, dessen Verfahrensgegenstand durch den Wahlprüfungseinspruch begrenzt wird.
3. Das Substantiierungsgebot wird verfehlt, wenn der Einspruch keine aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem ein Wahlfehler erkennbar wird, enthält oder offen bleibt, gegen welche verfassungs- oder wahlrechtlichen Normen die angegriffene Maßnahme nach Überzeugung des Beschwerdeführers verstößt.
4. Es reicht daher zur Substantiierung nicht aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Einspruch auf "alle dem Wahlamt vorliegenden Unterlagen und Erklärungen" verweist.



## **Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen**

**St 19/23**

### **Beschluss**

**In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend  
die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023**

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

weitere Beteiligte:

1. Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,  
Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Der Landeswahlleiter, An der Weide 14 – 16, 28195 Bremen,

Verfahrensbevollmächtigter zu 2.:

Prof. Dr. iur. Philipp Austermann, zu laden über den Beteiligten zu 2.;

Mitwirkungsberechtigte:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,  
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,  
den Richter Dr. Haberland,  
den Richter Prof. Dr. Hartmann,  
die Richterin Prof. Dr. Heesen,

die Richterin Prof. Dr. Lange und  
den Richter Dr. Riemer

am 24. September 2024 beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 - 14 K 1660/23 - wird zurückgewiesen.**

**Das Verfahren ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.**

## Gründe

### I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

1. Der Beschwerdeführer ist Kandidat auf einem für den Landesverband Bremen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) am 6. Dezember 2022 eingereichten und u.a. von ihm unterschriebenen Wahlvorschlag für die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft. Nach dem Landesparteitag der AfD im Mai 2022 gab es innerhalb des Landesverbands eine Auseinandersetzung um die Gültigkeit der Vorstandswahlen. Das Landesschiedsgericht der AfD für das Land Bremen erklärte durch Beschluss vom 20. Oktober 2022 die Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags vom 8. Mai 2022 für nichtig und setzte einen Notvorstand ein, dem der Beschwerdeführer angehörte. Dem Notvorstand sollte die Aufgabe zukommen, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Diese Entscheidung wurde am 19. Dezember 2022 durch das Bundesschiedsgericht der AfD bestätigt. Im Gegensatz dazu wies der Vorstand des AfD-Bundesverbands darauf hin, dass sich der Notvorstand nicht ordnungsgemäß im Amt befinde und statt des Notvorstands der aus den Wahlen auf dem Landesparteitag hervorgegangene Vorstand (sogenannter Rumpfvorstand) den Landesverband Bremen vertrete.

Sowohl der Notvorstand als auch der Rumpfvorstand stellten Wahlvorschläge auf und reichten sie jeweils bei der Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen als Wahlvorschlag der AfD ein. Auf dem vom Notvorstand aufgestellten und eingereichten Wahlvorschlag nahm der Beschwerdeführer den Listenplatz 1 ein.

In seiner Sitzung vom 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss für Bremen sowohl den Wahlvorschlag des Notvorstands als auch den Wahlvorschlag des Rumpfvorstands zurück. Die dagegen vom Beschwerdeführer für den Notvorstand eingelegte Beschwerde wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 23. März 2023 zurück und führte zur Begründung aus, dass die Wahlvorschläge des Notvorstands nicht den Anforderungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG vom 23.05.1990, Brem.GBl. S. 321, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2022, Brem.GBl. S. 409) an eine demokratische Kandidatenaufstellung genügten, weil die Einladung der Mitglieder hierzu nicht ordnungsgemäß erfolgt sei.

2. Der Beschwerdeführer hat am 23. Juni 2023 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft beim Landeswahlleiter erhoben. In seinem Schreiben hat er ausgeführt, er fechte die Wahl an und wolle die Erklärung der Ungültigkeit der Wahl und damit Neuwahlen unter Zulassung des Wahlvorschlags der AfD erreichen. Weiter heißt es im Schreiben wörtlich: „Alle zur Beurteilung des Einspruchs relevanten Unterlagen und Erklärungen liegen dem Wahlamt bereits vor. Die Nichtzulassung des Wahlvorschlags der Alternative für Deutschland war rechtsfehlerhaft und gründet auf falscher Beurteilung der vorgebrachten Fakten. Aus den vorstehend genannten Gründen ist dem Einspruch statt zu geben. Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.“ Anlagen waren nicht beigelegt und es folgte kein weiterer Vortrag.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen (14 K 1660/23). Der gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft gerichtete Einspruch bleibe mangels hinreichender Substantiierung erfolglos. Die Wahlprüfung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG finde nämlich weder von Amts wegen statt noch erfasse sie stets die gesamte Wahl. Vielmehr werde die Wahl nur überprüft, wenn und soweit ein Einspruch aus sich heraus verständlich bestimmte Wahlfehler darlege, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können. Dieses Substantiierungsgebot verhindere, dass die Zusammensetzung des Parlaments vorschnell in Frage gestellt werde. Der Beschwerdeführer habe keine konkreten, auf bestimmte Vorschriften des Wahlrechts oder grundlegende Wahlgrundsätze bezogene Rügen erhoben. Es bleibe auch unklar, auf welche konkreten Unterlagen und auf wessen Erklärungen, die dem Wahlamt vorliegen, der Beschwerdeführer verweise. Da § 38 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG eine eigenständige Begründung des Wahlprüfungseinspruchs verlange, könne der Vortrag aus parallel von anderen Mitgliedern des Notvorstands geführten Wahlprüfungsverfahren nicht herangezogen werden. Diese Entscheidung ging dem Beschwerdeführer am 14. Dezember 2023 zu.

3. Gegen diese Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts sowie gegen die vorangegangenen Entscheidungen des Wahlbereichsausschusses vom 17. März 2023 und des Landeswahlausschusses vom 23. März 2023 hat der Beschwerdeführer am 28. Dezember 2023 Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingelegt.

Die Bevollmächtigte des Beschwerdeführers hat die Beschwerde am 9. Februar 2024 begründet. Die Wahlprüfungsbeschwerde sei zulässig. Insbesondere habe der Beschwerdeführer den Rechtsweg erschöpft. Denn entgegen der Beurteilung des Wahlprüfungsgerichts habe er seinen Einspruch hinreichend substantiiert begründet. Dazu reiche aus, dass er sein Schreiben als „Einspruch“ bezeichne und Unterlagen aus dem vorangegangenen Zulassungsverfahren vorgelegt habe. Das Wahlprüfungsgericht habe so „die parteiinternen Streitigkeiten im Jahre 2022 bei den Landesparteitagen, bei den Vorstandswahlen, bei den Kandidatenaufstellungen zur Bremischen Bürgerschaftswahl im Jahr 2023 und die mehrfach geäußerten Zweifel des Landeswahlleiters an der Einhaltung der dabei anzuwendenden Formvorschriften“ zur Kenntnis nehmen können. Aus der Bezeichnung als Einspruch gehe klar hervor, dass der Beschwerdeführer mit der Nichtzulassung des von ihm unterzeichneten Wahlvorschlags, mit seinem Ausschluss von der Wahl und der Verletzung seines passiven Wahlrechts nicht einverstanden gewesen sei. Ohnehin dürfe seine Wahlprüfungsbeschwerde gem. § 11 StGHG i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG nicht mangels Rechtswegerschöpfung verworfen werden, weil ihm andernfalls ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde. Er habe nämlich nicht zum Abgeordneten gewählt werden können und könne deshalb nicht in der Bremischen Legislative mitarbeiten. Seine Wahlprüfungsbeschwerde sei auch begründet und die Wahl ungültig. Die Listenaufstellung durch den Notvorstand sei rechtmäßig erfolgt. Die Einladung habe spätestens mit der E-Mail des Bundesvorstands, in der zum Fernbleiben aufgerufen wurde, grundsätzlich alle Mitglieder des Landesverbands erreicht.

Die Bevollmächtigte des Beschwerdeführers beantragt,

- 1) den Beschluss des Wahlbereichsausschusses der Freien Hansestadt Bremen vom 17. März 2023,
- 2) den Beschluss des Landeswahlausschusses der Freien Hansestadt Bremen vom 23. März 2023,
- 3) den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien und Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023, Az. 14 K1660/23 abzuändern und dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft am 14. Mai 2023 stattzugeben.

Der Beteiligte zu 2. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Bevollmächtigte des Beteiligten zu 2. hält die Beschwerde für unbegründet. Erstens habe das Wahlprüfungsgericht den Einspruch des Beschwerdeführers zu Recht als unsubstantiiert bewertet. Pauschale Hinweise des Einspruchsführers auf mögliche Fehler oder bei staatlichen Stellen vorhandene Akten genügten nämlich zur substantiierten Begründung eines Wahleinspruchs nicht. Daher habe die Aussage des damaligen Einspruchs- und jetzigen Beschwerdeführers, „die zur Beurteilung des Einspruchs relevanten Unterlagen und Erklärungen“ lägen „dem Wahlamt“ bereits vor, nicht ausgereicht. Zweitens und unabhängig von der fehlenden Substantiierung des Wahleinspruchs seien Wahleinspruch wie Wahlprüfungsbeschwerde unbegründet. Der vom Notvorstand eingereichte Wahlvorschlag habe zwingend zurückgewiesen werden müssen, denn er sei auf einer Versammlung verabschiedet worden, zu welcher der Notvorstand nicht ordnungsgemäß eingeladen habe.

Die Beteiligte zu 1. hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Mitwirkungsberechtigte hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert.

## II.

Die Wahlprüfungsbeschwerde bleibt, soweit sie zulässig ist, in der Sache ohne Erfolg.

1. Die Wahlprüfungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig.

a) Die Beschlüsse des Wahlbereichsausschusses und des Landeswahlausschusses können nicht mit der Wahlprüfungsbeschwerde angegriffen werden.

Das Bremische Wahlgesetz konzentriert – wie andere Landesverfassungen und das Grundgesetz – die Fehlerkorrektur bei Wahlen zur Legislative auf das Wahlprüfungsverfahren nach §§ 37 ff. BremWahlG. Dieses eigenständige, besonderen Regeln unterworfenen Verfahren entfaltet einen absoluten Vorrang; ein anderer Rechtsweg gegen mögliche Wahlmängel ist von vornherein nicht eröffnet (Exklusivität des Wahlprüfungsverfahrens, BremStGH Urt. v. 13.09.2016, St 2/16, juris Rn. 60). Das Wahlprüfungsverfahren ist dem Wahlvorgang nachgelagert. Auch Fehler, die sich im Vorfeld des Wahltags ereignen, werden erst nach der Wahl überprüft. Dies zeigt der 2022 novellierte § 37 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG deutlich, indem er ausdrücklich auch „die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung der Wahl“ dem Wahlprüfungsverfahren zuweist (BremStGH, Beschl. v. 27.04.2023, St 1/23, juris Rn. 21 ff.). Entsprechend ist einzig statthafter Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts (vgl. § 39 Abs. 1 BremWahlG). Das bedeutet, einzelne Entscheidungen der Wahlorgane zur Vorbereitung der Wahl wer-

den nicht zu eigenständigen Gegenständen des Wahlprüfungsverfahrens. So ist zwar formal die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen nach § 23 Abs. 2 BremWahlG dem Rechtsweg entzogen, materiell wird die Zulassungsfähigkeit eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags im Rahmen eines zulässigen Wahlprüfungsverfahrens inzident geprüft (vgl. zur Ablehnung einer Stimmnachzählung durch den Landeswahlleiter BVerfG, Beschl. v. 12.01.2022, 2 BvC 17/18, juris Rn. 26, 31).

b) Soweit sie sich gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts vom 5. Dezember 2023 richtet, ist die Beschwerde zulässig.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ist nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG vom 18.06.1996, Brem.GBl. S. 179; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2023, Brem.GBl. S. 54) und § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zuständig.

Der Beschwerdeführer ist beschwerdeberechtigt gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BremWahlG, weil sein Einspruch vom Wahlprüfungsgericht zurückgewiesen wurde.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG ist die Beschwerde zudem innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Beschwerdeschrift ist am 28. Dezember 2023 beim Staatsgerichtshof eingegangen, und damit innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts, die am 14. Dezember 2023 erfolgt war. Die Beschwerde ist auch innerhalb der Zweimonatsfrist durch die Bevollmächtigte des Beschwerdeführers begründet worden.

Die Beschwerde ist schließlich gemäß § 30 Abs. 1 BremStGHG, § 39 Abs. 1 BremWahlG statthaft, weil der Beschwerdeführer einen Wahlfehler geltend macht.

2. Die Wahlprüfungsbeschwerde bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Die angegriffene Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts verletzt weder das Grundgesetz noch die Lan-

desverfassung oder das Bremische Wahlgesetz (§ 30 Abs. 1 StGHG, § 39 Abs. 2 BremWahlG). Der Wahlprüfungseinspruch des Beschwerdeführers ist zu Recht vom Wahlprüfungsgericht als unsubstantiiert zurückgewiesen worden.

a) Gegenstand einer Wahlprüfungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof ist nicht die gesamte Wahl in jeder denkbaren Hinsicht, sondern nur solche potenziellen Wahlfehler, die bereits im Wahlprüfungseinspruch gegenüber dem Wahlprüfungsgericht fristgerecht substantiiert dargelegt worden sind.

Die Wahlprüfung findet weder von Amts wegen statt (Offizialprinzip), noch erfolgt sie stets in Gestalt einer Durchprüfung der gesamten Wahl (Totalitätsprinzip). Vielmehr richtet sich ihr Umfang nach dem Einspruch, durch den der Einspruchsführer den Anfechtungsgegenstand bestimmt. Das Wahlprüfungsverfahren fällt nur in dem Umfang an, in dem es durch die Substantiierung der Prüfungsgegenstände im Einspruch wirksam eingeleitet worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.04.1984, 2 BvC 2/83, juris Rn. 31; Beschl. v. 12.01.2022, 2 BvC 17/18, juris Rn. 28, m.w.N.). Das in ständiger Rechtsprechung anerkannte Gebot, den Wahleinspruch innerhalb der Einspruchsfrist in der dargestellten Weise substantiiert zu begründen, findet seine prinzipielle Rechtfertigung in dem Interesse an der raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.09.2023, 2 BvC 5/23, juris Rn. 48). Das Wahlprüfungsverfahren ist also nicht nur formal, sondern auch inhaltlich als akzessorisches, zweistufiges Prüfungsverfahren ausgestaltet, dessen Verfahrensgegenstand durch den Wahlprüfungseinspruch abschließend begrenzt wird (BremStGH, Ur. v. 13.08.2020, St 2/19, juris Rn. 35, m.w.N.). Diese materielle Akzessorietät bringt auch § 38 Abs. 4 Satz 2 BremWahlG zum Ausdruck, der den Amtsermittlungsgrundsatz im Wahlprüfungsverfahren auf den „durch den Einspruch bestimmten Anfechtungsgegenstand“ beschränkt. Es widerspräche dem Ziel einer raschen und verbindlichen Klärung der ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Parlaments, das Vorliegen eines Wahlfehlers zu prüfen, ohne dass ein substantiiertes Wahleinspruch vorliegt.

Das Substantiierungsgebot wird verfehlt, wenn der Einspruch keine aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem ein Wahlfehler erkennbar wird, enthält, oder wenn offenbleibt, gegen welche verfassungs- oder wahlrechtlichen Normen die angegriffene Maßnahme nach Überzeugung des Beschwerdeführers verstößt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19.09.2023, 2 BvC 5/23, juris Rn. 45, 47).

b) Diesen Anforderungen an eine substantiierte Begründung genügt der Einspruch des Beschwerdeführers nicht.

Das Einspruchsschreiben des Beschwerdeführers grenzt den Verfahrensgegenstand des Einspruchs nicht klar ein. Es bezeichnet „die Nichtzulassung des Wahlvorschlags der AfD“ als fehlerhaft und lässt damit offen, ob allein die Zurückweisung des vom Beschwerdeführer selbst unterzeichneten Vorschlags angegriffen wird, oder (auch) der vom Rumpfvorstand ebenfalls für die AfD eingereichte Vorschlag gemeint ist. Das Einspruchsschreiben enthält auch keine Aussage dazu, gegen welche Normen des Grundgesetzes, der Bremischen Landesverfassung oder des Bremischen Wahlgesetzes die Nichtzulassung des Wahlvorschlags oder der Wahlvorschläge verstößt. Gerade weil im Vorfeld der Wahlen in Bezug auf den Wahlvorschlag des Notvorstands verschiedene wahlrechtliche Probleme diskutiert worden sind, hätte der Beschwerdeführer zumindest darlegen müssen, auf welche Rechtsverletzungen er seine Argumentation stützt.

Dieser Mangel lässt sich auch nicht im Wege der Auslegung beheben. Zwar sind das Wahlprüfungsgericht und der Staatsgerichtshof gehalten, das Einspruchsschreiben auszulegen und dabei den Willen des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung seines gesamten Einspruchsvorbringens verständlich zu würdigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 03.06.1975, 2 BvC 1/74, juris Rn. 68; Beschl. v. 10.04.1984, 2 BvC 2/83, juris Rn. 27). Dass es dem Gericht unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Quellen und aller das Verfahren berührenden Akten möglich wäre, sich selbständig das Angriffsziel und die Argumentation des Beschwerdeführers zu erschließen, reicht aber für eine substantiierte Begründung eines Wahleinspruchs nicht aus. Derart weitreichende Interpretationsbefugnisse würden es letztlich dem Wahlprüfungsgericht und dem Staatsgerichtshof übertragen, selbst die Rechtsverletzungen und den Verfahrensgegenstand zu bestimmen. Dies ließe sich weder mit dem Bremischen Wahlgesetz noch mit dem verfassungsrechtlich legitimierten Interesse an einer raschen Klärung der Rechtmäßigkeit der Wahl vereinbaren.

Es reicht daher zur Substantiierung nicht aus, dass der Beschwerdeführer in seinem Einspruch auf „alle dem Wahlamt vorliegende(n) Unterlagen und Erklärungen“ verweist. Diesem Verweis lässt sich die Darlegung eines konkreten Wahlfehlers nicht entnehmen. Vielmehr dokumentieren diese Unterlagen, wie die Beschwerdebegründung zum Staatsgerichtshof selbst feststellt, „die parteiinternen Streitigkeiten im Jahre 2022 bei den Landesparteitagen, bei den Vorstandswahlen, bei den Kandidatenaufstellungen zur Bremischen Bürgerschaftswahl im Jahr 2023 und [...] Zweifel [...] an der Einhaltung der dabei anzuwendenden Formvorschriften“ und damit diverse rechtliche Fragen mit unterschiedlich engem Bezug zur Bürgerschaftswahl. Es obliegt weder dem Wahlprüfungsgericht noch dem Staatsgerichtshof, sondern allein dem Beschwerdeführer, aus dieser Vielzahl an Aspekten

den konkreten Verfahrensgegenstand und die zu prüfenden Rechtsverletzungen festzulegen.

### III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

### IV.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil von ihr eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war (§ 30 Abs. 2 BremStGHG). Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Hartmann

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer